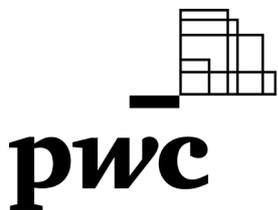


Bericht

PALFINGER AG,
Bergheim bei Salzburg

Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate
Governance Kodex (ÖCGK) gemäß Regel 62 ÖCGK
zum 31. Dezember 2021



Inhaltsverzeichnis

1.	Auftragsumfang	1
2.	Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	2
3.	Verantwortung des Prüfers	2
4.	Zusammenfassende Beurteilung	3
5.	Verwendungsbeschränkung	3
6.	Auftragsbedingungen	4

Anlagenverzeichnis

Konsolidierter Corporate Governance Bericht 2021	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe.....	2



PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: office.wien@at.pwc.com
www.pwc.at

An den
Vorstand der
PALFINGER AG
Herrn Dr. Felix Strohbichler
Lamprechtshausener Bundesstraße 8
5101 Bergheim bei Salzburg

Bericht über die Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln des österreichischen Corporate Govern- ance Kodex gemäß Regel 62 ÖCGK zum 31. Dezember 2021

1. Auftragsumfang

Wir haben die unabhängige Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) durch die PALFINGER AG, Bergheim bei Salzburg, und ob der Corporate Governance Bericht der PALFINGER AG, Bergheim bei Salzburg, für das Geschäftsjahr 2021 den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 243c UGB bzw. § 267b UGB entspricht, zum 31. Dezember 2021 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 22. September 2021 sind wir von der PALFINGER AG, Bergheim bei Salzburg, beauftragt worden, diese Evaluierung durchzuführen.

Auftragsgemäß erfolgt die Beurteilung als sonstige Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit gemäß KFS/PG 13 sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC 22).

2. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Aufstellung des konsolidierten Corporate Governance Berichts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 243c UGB bzw. § 267b UGB) und die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK („Entsprechenserklärung“) im Rahmen des konsolidierten Corporate Governance Berichts für das Geschäftsjahr 2021 sowie die Einhaltung dieser Regeln selbst liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Der uneingeschränkte Zugang zu den für die Durchführung der oben beschriebenen Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen sowie die Bereitschaft der gesetzlichen Vertreter, Auskünfte in dem erforderlichen Umfang vollständig zu erteilen, gelten als vereinbart. Im Rahmen der Aufklärungspflicht haben wir den Vorstand vor der Beendigung unserer Prüfung als Voraussetzung für die Übermittlung des Berichts ersucht, uns durch eine Vollständigkeitserklärung die Offenlegung aller für die Durchführung unserer Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten zu bestätigen.

3. Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekanntgeworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass einerseits der konsolidierte Corporate Governance Bericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 in wesentlichen Belangen nicht mit den gesetzlichen Vorschriften des UGB (§ 243c UGB bzw. § 267b UGB) übereinstimmt und andererseits die Entsprechenserklärung in wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regelungen des ÖCGK nicht zutreffend darstellt.

Die Evaluierung der Konformität mit den L-Regeln als auch mit den R-Regeln des ÖCGK sowie Bestandteile des konsolidierten Corporate Governance Berichtes, die keine Mindestanforderung gemäß AFRAC Stellungnahme 22 darstellen, waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsethischen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und der Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC-Stellungnahme 22) in der Fassung Dezember 2020 und Prüfung des konsolidierten Corporate Governance Berichts durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere die Durchsicht und Untersuchung der Darstellungen im konsolidierten Corporate Governance Bericht sowie der Entsprechenserklärung, eine Befragung der verantwortlichen handelnden Personen, eine Einsichtnahme in relevante Dokumente und Unterlagen und die Untersuchung der auf der Unternehmenswebsite zur Verfügung gestellten Informationen. Die Untersuchung der Entsprechenserklärung erfolgte auf der Grundlage des vom österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens.

Da wir im Geschäftsjahr 2021 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig waren, umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C-Regeln 77 bis 83 ÖCGK.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Auf Basis unserer Prüfungshandlungen sind uns keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass einerseits der konsolidierte Corporate Governance Bericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 in wesentlichen Belangen nicht mit den gesetzlichen Vorschriften des UGB (§ 243c UGB bzw. § 267b UGB) übereinstimmt und andererseits die Entsprechenserklärung in wesentlichen Belangen nicht die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK zutreffend darstellt.

Die Pflichterfordernis der Gesellschaft hinsichtlich Erläuterung im Corporate Governance Bericht bei Abweichung von einzelnen C-Regeln (hier: Nr. 39 und Nr 53) wurde entsprochen.

Regel 28 war für das Geschäftsjahr 2021 nicht anwendbar.

5. Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Ihrer Gesellschaft beim Nachweis einer externen Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex zu unterstützen. Unser Bericht über die Prüfung darf nur auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht werden und ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den anliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ (AAB 2018) ergibt. Eine sonstige - auch auszugsweise - Weitergabe des Berichts (z. B. von Beilagen zum Bericht) ist nicht gestattet.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt.

Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Der Auftraggeber wird uns, sämtliche PwC-Unternehmen sowie die Partner und Mitarbeiter der Vorgenannten von sämtlichen Ansprüchen jeglicher Dritter vollkommen schad- und klaglos halten.

6. Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) vom 18. April 2018 zugrunde liegen.

Wien
23. Februar 2022

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Peter Pessenlehner
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

PALFINGER
Geschäftsbericht 2021

KONSOLIDIERTER CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

Erklärung gemäß § 243c und § 267b UGB

PALFINGER bekennt sich zu den Richtlinien des Österreichischen Corporate Governance Kodex (www.corporate-governance.at), erfüllt die verbindlichen L-Regeln („Legal Requirement“-Regeln) und hält sich an nahezu alle C-Regeln („Comply or Explain“-Regeln). Das Bekenntnis wird jährlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch einen externen Wirtschaftsprüfer evaluiert. Das Evaluierungsergebnis zeigt, dass Corporate Governance bei PALFINGER gelebt wird. Der Bericht über die Evaluierung der Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex steht allen Interessenten auf der Unternehmenswebsite (www.palfinger.ag) zur Verfügung.

www.palfinger.ag/de/investoren/corporate-governance; www.corporate-governance.at

ORGANE DER GESELLSCHAFT SOWIE ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT GEMÄSS § 243c ABSATZ 2 UND § 267b UGB

Gemäß österreichischem Aktiengesetz leitet der Vorstand der PALFINGER AG die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zum Wohle des Unternehmens und unter Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder. Kollegialität, Offenheit, ständiger Informationsaustausch sowie kurze Entscheidungswege zählen dabei zu den obersten Prinzipien. Der Vorstand führt das für die einzelnen Segmente, Produktlinien bzw. Geschäftsbereiche und Funktionen operativ verantwortliche Management. Der Vorstand ist darüber hinaus in der Geschäftsführung einzelner österreichischer PALFINGER Holding-Gesellschaften vertreten. Martin Zehnder ist zudem Mitglied des Aufsichtsrats der Palfinger Europe GmbH.

Der Aufsichtsrat der PALFINGER AG überwacht die Geschäftsführung und unterstützt den Vorstand bei wesentlichen Entscheidungen. Die Grundlage für eine den Grundsätzen guter Corporate Governance folgende Unternehmensführung bilden offene Diskussionen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie innerhalb dieser Organe, die bei PALFINGER lange Tradition haben.

Vorstand

Der Vorstand der PALFINGER AG bestand im gesamten Geschäftsjahr 2021 aus drei Personen.

Name		Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode	Diversitätsfaktoren ¹⁾
Andreas Klauser	(Vorsitzender)	01.06.2018	31.05.2023	männlich; geb. 1965; AT
Felix Strohbichler	(Finanzen)	01.10.2017	31.12.2027 ²⁾	männlich; geb. 1974; AT
Martin Zehnder	(Produktion)	01.01.2008	31.12.2023	männlich; geb. 1967; CH

¹⁾ Diversitätsfaktoren beinhalten: Geschlecht, Alter und Nationalität.

²⁾ Bestellung mit Aufsichtsratsbeschluss vom 27.01.2022 verlängert bis 31.12.2027

Andreas Klauser

VORSTANDSVORSITZENDER (SEIT 1.6.2018)

Geboren 1965, begann Andreas Klauser seine Karriere bei STEYR Landmaschinentechnik in Oberösterreich. Bis 2015 verantwortete er in Turin, Italien, als COO von CNH Industrial für die Region EMEA die Integration von zwölf Marken und neun Teilorganisationen. Zuletzt war Klauser von den USA aus als Vorstandsmitglied von CNH Industrial sowie Global Brand President von Case IH und STEYR weltweit tätig. Seit Juni 2018 ist Andreas Klauser Vorstandsvorsitzender der PALFINGER AG. In dieser Funktion zählen die folgenden Themen zu seinen Agenden: Sales & Service, Business Development, P21st/Digitale Transformation, Human Resources, Marketing & Kommunikation sowie Investor Relations

Andreas Klauser ist überdies Vorsitzender des Aufsichtsrats der Trivest AG.

Felix Strohbihler

VORSTAND FÜR FINANZEN (SEIT 1.10.2017)

Geboren 1974, übernahm Strohbihler im Jahr 2000 die Leitung der Rechtsabteilung der PALFINGER AG. In weiterer Folge verantwortete er in leitenden Positionen verschiedene Bereiche innerhalb der PALFINGER Gruppe und war zuletzt bis 2015 Regional Manager EMEA mit den Schwerpunkten Marketing, Vertrieb und Service sowie Finanzen und Controlling. Von Mai 2015 bis September 2017 war Strohbihler Geschäftsführer der B&C Industrieholding GmbH. Seit Oktober 2017 ist er als Finanzvorstand der PALFINGER AG für die Agenden Controlling, Rechnungswesen, Steuern, Treasury, Recht, Risk Management, Internal Audit, Compliance, Sales & Operations Planning, Prozess- und Qualitätsmanagement, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Global Business Services verantwortlich.

Martin Zehnder

VORSTAND FÜR PRODUKTION (SEIT 1.1.2008)

Geboren 1967, begann Zehnder seine berufliche Laufbahn 1984 bei der Alstom Schienenfahrzeuge AG. Von 2000 bis 2005 war er als Geschäftsführer bei Keystone Europe in Frankreich im Entwicklungs- und Produktionsbereich tätig. In der PALFINGER Gruppe verantwortete Zehnder ab 2005 als Global Manufacturing Manager die Produktionswerke. Seit Jänner 2008 ist Zehnder als Vorstand für Produktion für den weltweiten Fertigungs- und Montagebereich verantwortlich. Darüber hinaus zählen die folgenden Themen zu seinen Agenden: das Produktlinien-Management, Forschung & Entwicklung, Einkauf, Health, Safety & Environment (HSE) sowie Supply Chain Management.

Martin Zehnder ist überdies Mitglied des Aufsichtsrats der Rosenbauer International AG.

Im Bereich Nachhaltigkeit besteht eine gesamthafte Verantwortung des Vorstandes. Ebenso berichten die Funktionen des Konzern-Datenschutzbeauftragten und des Emittenten-Compliance-Verantwortlichen an den Gesamtvorstand.

 Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Seite 76

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der PALFINGER AG bestand im Jahr 2021 zunächst aus sieben von der Hauptversammlung gewählten und drei vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern. In der Hauptversammlung am 7. April 2021 ist Heinrich Dieter Kiener ausgeschieden und mit Frau Sita Mazumder wurde erneut ein siebtes Mitglied von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führte Hubert Palfinger. Seine Stellvertreter waren Gerhard Rauch und Hannes Palfinger.

Es fanden im Jahr 2021 fünf Aufsichtsratssitzungen statt. Die Schwerpunktthemen der Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2021 waren: die laufende Geschäftsentwicklung, die Auswirkungen der herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Covid-19 und der schwierigen Lage auf den Beschaffungsmärkten, die Cyber-Attacke vom Jänner 2021, Maßnahmen zur Senkung von Kosten und des eingesetzten Kapitals, Integrations-, Restrukturierungs- und Expansionsprojekte, das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem sowie Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Nachhaltigkeitsschwerpunkte, sowie die strategische Ausrichtung der PALFINGER Gruppe für die nächsten Jahre.

 Bericht des Aufsichtsrats, Seite 169

Name	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode	Diversitätsfaktoren ²⁾
Hubert Palfinger (Vorsitzender seit 10.12.2013)	13.04.2005	HV 2025	männlich; geb. 1969; AT
Gerhard Rauch (1. Stv. des Vorsitzenden seit 6.6.2016)	09.03.2016	HV 2026	männlich; geb.1963; AT
Hannes Palfinger (2. Stv. des Vorsitzenden seit 10.12.2013)	30.03.2011	HV 2026	männlich; geb.1973; AT
Hannes Bogner	08.03.2017	HV 2022	männlich; geb. 1959; AT
Ellyn Shenglin Cai	07.03.2018	HV 2023	weiblich; geb.1986; CN
Heinrich Dieter Kiener	30.03.2011	7. April 2021 ³⁾	männlich; geb. 1956; AT
Isabel Diaz Rohr	05.08.2020	HV 2025	weiblich; geb. 1967; ES/DE
Sita Mazumder	07.04.2021	HV 2026	weiblich; geb. 1970; CH
Johannes Kücher¹⁾	06.02.2015	¹⁾	männlich; geb.1963; AT
Alois Weiss¹⁾	13.02.2006	¹⁾	männlich; geb.1962; AT
Erwin Asen¹⁾	20.12.2017	¹⁾	männlich; geb. 1971; AT

1) Vom Betriebsrat entsandt.

2) Diversitätsfaktoren beinhalten: Geschlecht, Alter und Nationalität.

3) Mit Ablauf der HV 2021 am 7. April 2021 ausgeschieden

Hubert Palfinger

AUFSICHTSRATSVORSITZENDER

Hubert Palfinger war 15 Jahre lang in verschiedenen Gesellschaften der PALFINGER Gruppe tätig. 2004 übernahm er die Geschäftsführung der Industrieholding GmbH. Seit 2005 ist er Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG. Ab September 2008 war er stellvertretender Vorsitzender. Im Jahr 2013 wurde er zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt. Hubert Palfinger ist weiters Geschäftsführer der HP Immobilien GmbH sowie der Industrieholding GmbH.

Gerhard Rauch

1. STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN

Gerhard Rauch verfügt als geschäftsführender Gesellschafter der Walser-Gruppe über umfassende Erfahrung im Karosserie- und Fahrzeugbau und kooperiert in diesem Geschäftsbereich seit Jahrzehnten mit der PALFINGER Gruppe. Herr Rauch ist geschäftsführender Gesellschafter der Walser GmbH und Verwaltungspräsident der Walser Schweiz AG (Generalvertretung Palfinger). Weiters ist er Verwaltungsratspräsident der Walser Zizers AG, geschäftsführender Gesellschafter der Kulhay Yachtwerft GmbH und geschäftsführender Gesellschafter der G.R. Liegenschafts GmbH. Herr Rauch ist überdies Miteigentümer der Rauch Fruchtsäfte GmbH & Co OG. Weiters ist Herr Rauch wirtschaftlicher Miteigentümer der Rauch Privatstiftung und wirtschaftlicher Eigentümer der E.R. Privatstiftung. Seit 2016 ist er Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden.

Hannes Palfinger

2. STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN

Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre sowie einer sportlichen Laufbahn war Hannes Palfinger drei Jahre als Wirtschaftsprüfungsassistent bei PricewaterhouseCoopers in Wien tätig. Von 2007 bis 2010 hatte er eine Führungsposition in der Palfinger Systems GmbH inne. Hannes Palfinger ist aktuell Geschäftsführer der Clear Holding GmbH, der HP Immobilien GmbH, der Industrieholding GmbH sowie der Audiodata Lautsprecher GmbH. Seit 2011 ist er Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG und seit 2013 2. Stellvertreter des Vorsitzenden.

Weitere Funktionen von Mitgliedern des Aufsichtsrats

HANNES BOGNER

Hannes Bogner hält neben seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG Aufsichtsratsmandate bei der Oberbank AG, der BKS Bank AG sowie der Bank für Tirol und Vorarlberg AG.

ELLYN SHENGLIN CAI

Ellyn Shenglin Cai ist neben ihrer Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats bei der PALFINGER AG als Secretary of the Board und Director of Securities Office der SANY HEAVY INDUSTRIES Co., Ltd. tätig und Mitglied des Aufsichtsrats der Putzmeister Holding GmbH.

HEINRICH DIETER KIENER

Heinrich Dieter Kiener ist neben seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG Geschäftsführer der Stieglbrauerei zu Salzburg sowie Aufsichtsratsmitglied der Schoellerbank AG. Weiters ist Herr Kiener Mitglied des Bundesvorstandes der Industriellenvereinigung sowie des Vorstandes der Landesgruppe Salzburg. Herr Kiener ist zudem Präsidiumsmitglied im Verband der Brauereien Österreichs. Kiener schied mit Ablauf der Hauptversammlung am 7. April 2021 aus dem Aufsichtsrat aus.

ISABEL DIAZ ROHR

Isabel Diaz Rohr ist neben ihrer Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG weiters seit 1.10.2021 Mitglied des Gesellschafterausschusses der Voith Management GmbH und seit 7.12.2021 Mitglied des Aufsichtsrates der Voith GmbH & Co. KGaA.

SITA MAZUMDER

Sita Mazumder wurde am 7. April 2021 in den Aufsichtsrat der PALFINGER AG gewählt. Neben ihrer Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG ist Frau Mazumder Mitglied des Aufsichtsrats der Josef Manner & Comp AG (Wien), wo sie dem Digitalisierungsausschuss vorsteht, Mitglied der Eidg. Elektrizitätskommission ElCom (Bern) und führt dort den Vorsitz im Ausschuss Marktüberwachung. Ferner ist Frau Mazumder Mitglied des Verwaltungsrates und des Nominations- und Kompensationskomitees der Clientis AG (Bern), Mitglied des Verwaltungsrates der Hiltl AG (Zürich), sowie Präsidentin des Vorstands der aeB (Bern).

Abgesehen von Hubert Palfinger und Hannes Palfinger ist kein Aufsichtsratsmitglied Anteilseigner oder Interessenvertreter einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent an der PALFINGER AG.

Gemäß Regel Nr. 58 des Österreichischen Corporate Governance Kodex wird darauf hingewiesen, dass Frau Cai aus terminlichen Gründen im Jahr 2021 an fünf (von insgesamt fünf) Sitzungen des Aufsichtsrats nicht teilgenommen hat.

 Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Seite 76

 www.palfinger.ag/de/unternehmen/management

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Prüfungsausschuss

Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Prüfungsausschusses der PALFINGER AG entsprechen den Bestimmungen des Aktiengesetzes. Im Jahr 2021 wurden drei Ausschusssitzungen abgehalten, in denen insbesondere der Jahresabschluss 2020, das Interne Kontrollsystem, das Risikomanagement, IFRS- bzw. Bilanzierungsthemen, die Interne Revision sowie die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer behandelt wurden.

Mitglieder des Prüfungsausschusses in 2021 waren: Hannes Bogner (Vorsitzender, Finanzexperte), Hubert Palfinger, Gerhard Rauch, Hannes Palfinger, Johannes Kücher.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss ist im Jahr 2021 zu zwei Sitzungen zusammengetreten. Diskutiert wurden vor allem die folgenden Themen: die Zusammenarbeit und Arbeitsweise des Vorstands, die Verlängerung des Vorstandsmandates von Herrn Strohbichler über den 31.12.2022 hinaus sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Besetzung eines freiwerdenden Aufsichtsratsmandates im Zuge der Hauptversammlung 2021.

Mitglieder des Nominierungsausschusses in 2021 waren: Hubert Palfinger (Vorsitzender), Gerhard Rauch, Hannes Palfinger.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss hat sich in seinen zwei Sitzungen im Jahr 2021 mit dem Entgelt für die Vorstandsmitglieder befasst und Feedback-Gespräche mit den Vorstandsmitgliedern durchgeführt. Weiters war der Vergütungsausschuss 2021 mit der Ausarbeitung des Vergütungsberichts für die Hauptversammlung 2021 befasst.

Mitglieder des Vergütungsausschusses im Jahr 2021 waren: Hubert Palfinger (Vorsitzender), Gerhard Rauch, Hannes Palfinger.

 Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Seite 76

Projektausschuss

Der Projektausschuss wurde am 07. Juni 2021 konstituiert. Er ist mit der vertieften Auseinandersetzung mit Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie zur Vorbereitung von hiermit zusammenhängenden Berichts- und Beschlusspunkten für den Aufsichtsrat betraut. In seinen zwei Sitzungen in 2021 hat sich der Projektausschuss insbesondere mit der Organisation des Bereichs Product Line Management & Engineering und den aktuellen Projekten sowohl in den Produktlinien als auch in den Centers of Excellence befasst.

Mitglieder des Projektausschusses im Jahr 2021 waren: Hubert Palfinger (Vorsitzender), Hannes Palfinger, Isabel Diaz-Rohr, Johannes Kücher.

Digitalausschuss

In der Aufsichtsratsitzung vom 7. April 2021 wurde die Einrichtung eines ständigen Digitalausschusses beschlossen. Der Digitalausschuss wurde am 23. Juni 2021 konstituiert. Er befasst sich vertieft mit digitalen Technologien und der Vorbereitung von hiermit zusammenhängenden Berichts- und Beschlusspunkten für den Aufsichtsrat. In den zwei Sitzungen in 2021 wurde im Digitalausschuss insbesondere ein Überblick über die laufenden Digitalisierungsinitiativen in den einzelnen Unternehmensbereichen gewonnen und es wurde ein Digitalisierungs-Cockpit zum laufenden Monitoring der bestehenden Projekte etabliert.

Mitglieder des Digitalausschusses im Jahr 2021 waren: Sita Mazumder (Vorsitzende), Isabel Diaz-Rohr, Hannes Palfinger, Johannes Kücher.

Wirtschaftsprüfer

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, wurde als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernjahresabschluss 2021 der PALFINGER AG seitens des Aufsichtsrats vorgeschlagen und von der Hauptversammlung am 7. April 2021 gewählt.

 Berichte des Abschlussprüfers, Seite 162

DIVERSITÄTSKONZEPT

Unter Diversität versteht PALFINGER zusätzlich zu den primären Dimensionen wie Herkunft, kulturelle Hintergründe, Geschlecht und Generation auch Sekundärdimensionen wie Arbeitsstil, Werte, Kenntnisse oder Fertigkeiten von Einzelpersonen. PALFINGER ist überzeugt, dass Vielfalt als Teil der Unternehmenskultur zum Vorteil aller Stakeholder und Mitarbeiter ist.

In der Diversitätsstrategie definiert PALFINGER konkrete Ziele und Initiativen, um die Vielfalt innerhalb der Gruppe bis zum Jahr 2022 zu erhöhen. Dazu zählen: die gemeinsame Gruppensprache Englisch, die Internationalisierung und das interkulturelle Verständnis der Mitarbeiter, familienfreundliche Rahmenbedingungen sowie ein globaler Wissenstransfer.

In 2021 hat PALFINGER globale „Mobile Working Principles“ und damit einen neuen Standard für mobiles und flexibleres Arbeiten bei PALFINGER definiert. Die gelebte Flexibilität ermöglicht die rasche Reaktion und Vereinbarkeit von beruflichen, privaten und familiären Anforderungen. Mobiles Arbeiten ist bei PALFINGER für bis zu zehn Tage im Monat möglich, sofern es im Kontext der Aufgabe sinnvoll ist. Die Mobile Working Principles sind als Orientierungsrahmen zu sehen, der je nach Land unterschiedlich angepasst werden muss.

Zwei definierte quantitative Ziele unterstützen dieses Diversitätskonzept: Damit PALFINGER von den Vorteilen eines diversen Umfelds noch stärker profitieren kann, soll der Anteil von Mitarbeitern anderer Nationalitäten in Headquarter-Funktionen deutlich auf 20 Prozent im Jahr 2022 erhöht werden. Das Bekenntnis zu den starken österreichischen Wurzeln von PALFINGER bleibt davon unberührt. Zudem soll 2022 in den Top-Managementebenen der gleiche Frauenanteil erreicht sein, der in der gesamten PALFINGER Gruppe vorherrscht.

2022 wird die bisherige Diversitätsstrategie innerhalb der Gruppe neu definiert. Durch die Veränderungen im Zuge von Covid-19 und durch das verstärkte Teleworking werden neue Ziele zur Erhöhung der Diversität erarbeitet.

Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellen

Im Vorstand von PALFINGER sind derzeit keine Frauen vertreten. Im Aufsichtsrat sind drei Frauen engagiert und im Global Management Team wurden fünf Top-Management-Positionen von Frauen im Geschäftsjahr 2021 gehalten. Im Jahr 2021 betrug der Frauenanteil in der Gruppe 13,3 Prozent, verglichen mit einem Anteil an Frauen von 7,2 Prozent im Top-Management. In den darunterliegenden Ebenen entspricht der Anteil weiblicher Führungskräfte in etwa dem Geschlechterverhältnis der gesamten Gruppe. PALFINGER spricht auf Job-Messen gezielt weibliche Potenzialträger an, engagiert sich punktuell in Frauennetzwerken und unterstützt beispielsweise den „Mini Girls Day“ bzw. „Neugierig ins Leben“ des Landes Salzburg. Bei Neu- und Nachbesetzungen von Führungspositionen wird verstärkt versucht, Frauen zu gewinnen.

VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

In der Hauptversammlung am 5. August 2020 wurde die Vergütungspolitik der PALFINGER AG beschlossen. Weiters wurde die Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2020 und die Folgejahre neu geregelt. Eine weitere Anpassung der Aufsichtsratsvergütung erfolgte in der Hauptversammlung vom 7. April 2021. Die Vergütungspolitik sowie der Vergütungsbericht gemäß § 78c und § 98a AktG stehen allen Interessenten nach der Hauptversammlung auf der Unternehmenswebsite www.palfinger.ag zur Verfügung.

 www.palfinger.ag/de/investoren/corporate-governance

CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Gemäß C-Regel 62 ÖCGK hat die Gesellschaft regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, eine externe Institution mit der Evaluierung zur Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex zu beauftragen. PALFINGER hat die PWC Wirtschaftsprüfung GmbH mit der Evaluierung des Corporate Governance Berichtes 2021, mit der Ausnahme von Regel 77 bis Regel 83, beauftragt. Die Einhaltung der Regeln 77 bis 83, soweit es sich um C-Regeln handelt, wurde von der Schönherr Rechtsanwälte GmbH evaluiert.

Als Ergebnis der Evaluierung wurde festgestellt, dass PALFINGER die verbindlichen L-Regeln („Legal Requirement“-Regeln) erfüllt und sich an nahezu alle C-Regeln („Comply or Explain“-Regeln) des Österreichischen Corporate Governance Kodex in der Fassung von Jänner 2021 hält.

Einzig die C-Regeln Nr. 39 und Nr. 53 (Unabhängigkeit des Aufsichtsrats sowie Unabhängigkeit der Ausschussmitglieder) **werden nicht erfüllt**.

So erfüllt die PALFINGER AG die Regel Nr. 53 nicht in vollem Umfang, da Kriterien für die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats nicht festgelegt wurden. Vielmehr werden seitens der PALFINGER AG Persönlichkeits- und Qualifikationsprofil der Aufsichtsratsmitglieder sowie allenfalls deren Unabhängigkeit einschränkende Umstände im Corporate-Governance-Bericht dieses Geschäftsberichts 2021

sowie auf der Unternehmenswebseite von PALFINGER offengelegt. Anhand dieser Informationen kann sich jeder Aktionär sowie die breite Öffentlichkeit ein Bild von der Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder und deren Eignung machen.

Die bisherigen Leistungen der Mitglieder des Aufsichtsrats haben zu den Erfolgen der PALFINGER AG in den vergangenen Jahren wesentlich beigetragen. Dabei waren die ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die umsichtige Auswahl der einzelnen Mitglieder nach fachlichen und persönlichen Merkmalen sowie deren Kenntnis des Unternehmens und der gesamten Branche von großer Bedeutung. Aus all diesen Gründen wird es seitens der PALFINGER AG nicht als notwendig erachtet, Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern festzulegen.

Diese Vorgehensweise bzw. Sichtweise trifft auch auf die Auswahl der Ausschussmitglieder (Regel Nr. 39) zu.

Die Berichte über die externe Evaluierung gemäß Regel 62 ÖCGK sind ebenfalls auf der Unternehmenswebseite (www.palfinger.ag) abrufbar.

Bergheim, am 23. Februar 2022

Ing. Andreas Klauser e.h.
Vorstandsvorsitzender

Dr. Felix Strohbichler e.h.
Vorstand für Finanzen

DI Martin Zehnder, MBA e.h.
Vorstand für Entwicklung & Produktion

 Konzernabschluss, Angaben über Geschäftsfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen, Seite 150

 www.palfinger.ag/de/investoren/corporate-governance

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.